

# Amtsblatt

G 1294

## für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online Info unter http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 2. April 2013

Nummer 13

#### Inhaltsangabe:

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 217. Vermessungsgenehmigung II / Erteilung Dipl.-Ing. Andreas Kluß / Dipl.-Ing. (FH) Oliver Richartz Seite 133
- 218. Vermessungsgenehmigung II / Erlöschung Dipl.-Ing. Lutz Sauerzapfe / V.T. Horst Faltin Seite 133
- 219. Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin Seite 134
- 220. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma BayerCropScience GmbH, Werk Knapsack, – Herstellung von Pflanzenschutzmitteln (PSM-1) (PMC-HCL) – Seite 134
- 221. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Omerbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 134
- 222. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Wehebaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 135

223. Verfahren im Wasserrecht Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Wasserverband Eifel-Rur, Kläranlage Aachen, Ortsteil Horbach Seite 135

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 224. Bekanntmachung der 87. (konstituierende) Delegiertenversammlung des Erftverbandes Seite 136
- E Sonstige Mitteilungen
- 225. Liquidation hier: Feurige Amtsfööss Frechen

Amtsfööss Frechen Seite 136

- 226. Liquidation
  hier: Oldtimer Traktor- und Motorradclub
  Troisdorf-Kriegsdorf e. V.
- Troisdorf-Kriegsdorf e. V. Seite 136
- 227. Liquidation h i e r : Spielverein Köylü e. V. Seite 136
- 228. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 10/2013 Amtlicher Teil, S. 111, lfde. Nr. 178 Seite 136

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

217. Vermessungsgenehmigung II / Erteilung Dipl.-Ing. Andreas Kluß / Dipl.-Ing. (FH) Oliver Richartz

Bezirksregierung Köln Az.: 31.2/2416/7160/80/13

Köln, den 21. März 2013

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Andreas Kluß in 53879 Euskirchen, Carmanstraße 40, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Dipl.-Ing. (FH) Oliver

Richartz zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

> Im Auftrag gez. Weingarten

> > ABl. Reg. K 2013, S. 133

#### 218. Vermessungsgenehmigung II / Erlöschung Dipl.-Ing. Lutz Sauerzapfe / V.T. Horst Faltin

Bezirksregierung Köln Az.: 31.2.2416/7160/228/12

Köln, den 25. März 2013

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Lutz Sauerzapfe, Jakobstraße 120, 52064 Aachen, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Horst Faltin ist mit Wirkung zum 25. März 2013 erloschen.

Im Auftrag gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2013, S. 133

#### 219. Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin

Joachim Kardinal Meisner Erzbischof von Köln Az.: SB 472-12-1

Köln, den 27. Dezember 2012

Auf Grund des Antrags der Katholischen Kirchengemeinden St. Augustinus, Sankt Augustin-Menden und St. Maria Heimsuchung, Sankt Augustin-Mülldorf und der Zustimmung der Kirchenvorstände des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin wird der Katholische Kirchengemeindeverband Sankt Augustin um die Katholischen Kirchengemeinden St. Augustinus, Sankt Augustin-Menden und St. Maria Heimsuchung Sankt Augustin-Mülldorf zum 1. Januar 2013 erweitert.

Gleichzeitig wird auf Grund des Antrags der Katholischen Kirchengemeinden St. Augustinus, Sankt Augustin-Menden und St. Mariä Heimsuchung, Sankt Augustin-Mülldorf der Kirchengemeindeverband Sankt Augustin/Hangelar Ort zum 31. Dezember 2012 aufgelöst.

Der Katholische Kirchengemeindeverband Sankt Augustin besteht ab dem 1. Januar 2013 aus folgenden Kirchengemeinden: St. Maria Königin, Sankt Augustin, St. Martinus, Sankt Augustin-Niederpleis, St. Anna, Sankt Augustin-Hangelar, St. Augustinus, Sankt Augustin-Menden, St. Mariä Heimsuchung, Sankt Augustin-Mülldorf.

#### In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2013 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff).

> † Joachim Kardinal Meisner Erzbischof von Köln

#### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Maria Königin, Sankt Augustin, St. Martinus, Sankt Augustin-Niederpleis, St. Anna, Sankt Augustin-Hangelar, St. Augustinus, Sankt Augustin-Menden, St. Mariä Heimsuchung, Sankt Augustin-Mülldorf wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 20. März 2013

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag gez. Kramer

#### 220. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma BayerCropScience GmbH, Werk Knapsack, - Herstellung von Pflanzenschutzmitteln (PSM-1) (PMC-HCL) -

Bezirksregierung Köln Az.: 53.8851.4.1r-§16-13/13-Ba

Köln, den 2. April 2013

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBL. I S. 1950/FNA-Nr. 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gem. §16 BImSchG der Firma BayerCropScience GmbH, Werk Knapsack, Industriestraße, 50351 Hürth bzgl. der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutzmittel-1 (PSM-1), durch die Kapazitätserhöhung der Propamocarb (PMC-HCL) Herststellung auf 6 600t/a sowie der notwendigen apparativen Änderungen auf dem Werksgelände in 50351 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3664, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImschV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

> Im Auftrag gez. Baulig

> > ABl. Reg. K 2013, S. 134

#### 221. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Omerbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Omerbaches - von der Mündung in die Inde bis zum Stationierungspunkt 7+650 Gewässerkilometer - im Bereich der im Bereich der Städte Stolberg und Eschweiler in der Städteregion Aachen und der Gemeinde Langerwehe im Kreis Düren von der Bezirksregierung Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Omerbaches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

> Montag, dem 8. April 2013 bis Montag, dem 22. April 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon ABI. Reg. K 2013, S. 134 | 02 21-1 47-34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Omerbaches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 23. April 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbotsund Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Omerbach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 19. März 2013

Bezirksregierung Köln Obere Wasserbehörde Az.: 54.2.12.1-Omerbach

> Im Auftrag gez. Vesper

> > ABl. Reg. K 2013, S. 134

#### 222. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Wehebaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Wehebaches – von der Mündung in die Inde bis zum Stationierungspunkt 13+300 Gewässerkilometer – im Bereich der Stadt Stolberg in der Städteregion Aachen und den Gemeinden Langerwehe und Inden im Kreis Düren von der Bezirksregierung Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das <u>Kartenmaterial</u> (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Wehebaches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 8. April 2013 bis Montag, dem 22. April 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21–1 47–34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Wehebaches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 23. April 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbotsund Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Wehebach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 19. März 2013

Bezirksregierung Köln Obere Wasserbehörde Az.: 54.2.12.1-Wehebach

> Im Auftrag gez. Vesper

> > ABl. Reg. K 2013, S. 135

#### 223. Verfahren im Wasserrecht Notwendigkeit einer

Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Wasserverband Eifel-Rur, Kläranlage Aachen, Ortsteil Horbach

Bezirksregierung Köln Az.: 54.2-3.1-43.0-(9.0)-3-A-229-Ner (zu 987)

Köln, den 19. März 2013

#### Verfahren im Wasserrecht

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. S. 2350)

Der Wasserverband Eifel-Rur, Eisenbahnstraße 5 in 52353 Düren, hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Scheibenfiltration auf der Kläranlagen Aachen – Nord im Ortsteil Horbach, erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 Abwasserbehandlungsanlagen (organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen) ausgewiesen. Gemäß § 3 c UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da die Maßnahme zu einem verbesserten Kläranlagenbetrieb führen und somit auch der Verbesserung der Gewässersituation des Gewässers "Amstelbach" dient und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag gez. Nerlich

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 224. Bekanntmachung der 87. (konstituierende) Delegiertenversammlung des Erftverbandes

am

30. April 2013, 10.30 Uhr,

im Phantasialand (Tagungsbereich "Solitude"), Berggeiststraße 31–41, 50321 Brühl statt.

#### Tagesordnung:

- Begrüßung sowie Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
- Niederschrift der 86. Delegiertenversammlung am 4. Dezember 2012
- Bericht des Vorstandes über die T\u00e4tigkeit des Verbandes
- 4. Benennung der Gruppensprecher
- 5. Bildung der Arbeitsausschüsse
- 6. Wahl der Mitglieder des Verbandsrates
- 7. Bekanntgaben
  - Terminplanung Organ- und Ausschusssitzungen
  - Presse
- 8. Verschiedenes

Bergheim, den 25. März 2013 Am Erftverband 6

> Der Vorsitzende des Verbandsrates gez. Werner Stump

> > ABl. Reg. K 2013, S. 136

#### E Sonstige Mitteilungen

## 225. Liquidation hier: Feurige Amtsfööss Frechen

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde der Verein "Feurige Amtsfööss Frechen e.V." (VR 100622) AG Köln, aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator Dieter Hoffmann, Maybachstraße 10, 50226 Frechen, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 136

## 226. Liquidation hier: Oldtimer Traktor- und Motorradclub Troisdorf-Kriegsdorf e. V.

Am 17. Januar 2013 ist von den Mitgliedern der Verein "Oldtimer Traktor- und Motorradclub Troisdorf-Kriegsdorf e. V." (VR 1872) aufgelöst worden.

Gläubiger werden gebeten sich zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 136

## 227. Liquidation h i e r : Spielverein Köylü e. V.

Der Verein "Spielverein Köylü e. V." in Aachen (VR 4363), ist durch die Mitgliederversammlung vom 17. Dezember 2012 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 136

#### 228. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 10/2013 Amtlicher Teil, S. 111, lfde. Nr. 178

Die Kontonummer in der Veröffentlichung des Aufgebotes der Sparkasse Leverkusen vom 11. März 2013 wird wie folgt berichtigt: 30140964386.

Leverkusen, den 21. März 2013

Sparkasse Leverkusen Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 136



#### Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,− €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr. Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln. Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.